

10. März 2022 - Erlass der Regierung zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19)
[BS 11.03.22]

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Aufgrund des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention, Artikel 10.6.3 §1 Nummer 4, Artikel 10.6.6 §1 und Artikel 10.6.7, eingefügt durch das Dekret vom 29. Oktober 2021;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19);

Aufgrund der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vom 12. Januar 1973, Artikel 3 §1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass die Dringlichkeit dadurch begründet ist, dass anlässlich des Konzertierungsausschusses vom 4. März 2022 beschlossen wurde, die Corona-Bestimmungen in Anlehnung an die Corona-Barometertabelle zu lockern; dass diese Lockerungen am 7. März 2022 in Kraft treten sollen; dass der Beschluss des Konzertierungsausschusses ebenfalls Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19), die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten, betrifft; dass der vorliegende abändernde Erlass eine Aufhebung des COVID Safe Tickets (CST) vorsieht; dass die Aufhebung dieses Instrumentes eine Ausweitung der individuellen Freiheit der Bürger bedeutet; dass die Beschlüsse des Konzertierungsausschusses andererseits zur Folge haben, dass eine Vielzahl an elementaren Schutzmaßnahmen des Föderalstaats aufgehoben wird, da die Gemeinschaften und Regionen künftig hierfür zuständig sein sollen; dass selbst wenn die epidemiologische Situation die Tendenz einer Beruhigung aufweist, die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen weiterhin geschützt werden müssen; dass einige föderale Maßnahmen schnellstmöglich durch entsprechende Maßnahmen der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgefangen werden müssen, um die Gesundheit der verletzlichsten Bevölkerungsgruppen zu schützen;

In der Erwägung, dass die Verabschiedung des vorliegenden Erlasses aus vorstehenden Gründen keinen Aufschub mehr duldet;

In der Erwägung, dass der siebentägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 795 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt; dass der vierzehntägige Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus (COVID-19) auf dem gesamten deutschen Sprachgebiet 1.122 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt;

In der Erwägung, dass der vierzehntägige Inzidenzwert belgienweit bei 769 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner liegt; dass der Inzidenzwert sowohl im deutschen Sprachgebiet als auch belgienweit seit mehreren Wochen sinkt; dass sich die Infektionszahlen demnach auf einem niedrigen Niveau stabilisieren;

In der Erwägung, dass der Anteil positiver Testergebnisse auf dem deutschen Sprachgebiet seit Ende Januar stark zurückgegangen ist; dass die Positivitätsrate mit 37% jedoch auf einem relativ hohen Niveau liegt, das über dem landesweiten Durchschnittswert von 21,1% liegt; dass der Anteil positiver Testergebnisse somit zu Vorsicht mahnt;

In der Erwägung, dass in den Krankenhäusern auf dem deutschen Sprachgebiet aktuell 8 Personen stationär aufgenommen sind, wovon 2 Personen intensivmedizinisch behandelt werden;

In der Erwägung, dass die COVID-19-Gesundheitskrise wirtschaftliche und soziale Folgen hat, was bedeutet, dass der Zugang zu sozialen und kulturellen Veranstaltungen normalisiert werden muss, sobald es dem Schutz der Volksgesundheit, der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens und der Wiederaufnahme des sozialen Lebens unter sicheren Bedingungen nicht im Wege steht;

In der Erwägung, dass das kontinuierliche Angebot an kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung unterstützt;

In der Erwägung, dass es sich aus diesen Gründen empfiehlt, Präventionsmaßnahmen nur insoweit zu treffen, wie dies unbedingt erforderlich für den Schutz der Gesundheit und zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens ist;

In der Erwägung, dass die aktuelle Entspannung der epidemiologischen Lage und die damit einhergehende Entlastung des Gesundheitswesens es erlauben, gewisse Auflagen aufzuheben;

In der Erwägung, dass die durch den Konzertierungsausschuss vom 21. Januar 2022 beschlossene Corona-Barometertabelle vorsieht, dass in Anwendung des sogenannten "Code Gelb" die Verpflichtung, das CST zu verwenden, in sämtlichen Bereichen entfällt; dass der Konzertierungsausschuss vom 4. März 2022 beschlossen hat, den "Code Gelb" zu aktivieren;

In der Erwägung, dass die Nutzung des CST, die durch die Deutschsprachige Gemeinschaft auferlegt werden kann, ebenfalls außer Kraft gesetzt werden sollte;

In der Erwägung, dass die Pandemie noch nicht vollends abgeklungen ist und noch stets ein gewisses Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellt, insbesondere da nach wie vor die besonders ansteckende Omikron-Variante sowie ihre Untervarianten auf dem deutschen Sprachgebiet zirkulieren;

In der Erwägung, dass die besonderen Risikogruppen weiterhin geschützt werden müssen; dass zu diesen Risikogruppen Patienten in Krankenhäusern, Bewohner der psychiatrischen Pflegeeinrichtungen, der Wohn- und Pflegezentren für Senioren und der Tagesbetreuung, Nutzer von Angeboten der häuslichen Unterstützung und von Fahrdiensten, sowie alle Personen, die medizinische und paramedizinische Dienstleistungen in Anspruch nehmen, zählen; dass ein Mindestmaß an Vorsichtsmaßnahmen weitergeführt werden muss, um ihre Gesundheit zu schützen und einer Ansteckung vorzubeugen;

In der Erwägung, dass der mit der Maskenpflicht verbundene Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen als grundsätzlich sehr gering zu bewerten ist und angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes als verhältnismäßig zu bewerten und daher hinzunehmen ist;

In der Erwägung, dass das Auferlegen stärker einschränkender Maßnahmen für diese Risikogruppen und ihre Besucher zum aktuellen Zeitpunkt unverhältnismäßig erscheint;

In der Erwägung, dass die Bedeckung von Mund und Nase mittels einer Maske eine geeignete Maßnahme darstellt, um Risikogruppen weitgehend vor einer Ansteckung zu schützen;

Auf Vorschlag des Ministers für Gesundheit;

Nach Beratung,

Beschließt:

Artikel 1 - Die Überschrift von Kapitel 2.1 des Erlasses der Regierung vom 21. Januar 2021 zur Festlegung von Maßnahmen zur Vorbeugung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19), eingefügt durch den Erlass vom 29. Oktober 2021, wird wie folgt ersetzt:

"Kapitel 2.1 - Maskenpflicht"

Art. 2 - Artikel 3.7 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 29. Oktober 2021 und abgeändert durch den Erlass vom 25. November 2021, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3.7 - §1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels ist unter Maske eine Maske ohne Ausatemventil aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt, Nase, Mund und Kinn bedeckt und deren Zweck es ist, eine Infizierung durch Kontakt zwischen Personen zu vermeiden, zu verstehen.

§2 - Ab dem Alter von 12 Jahren ist jede Person in jedem Fall verpflichtet, in folgenden Einrichtungen beziehungsweise in folgenden Gebäuden und Orten Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken, unbeschadet der Anwendung der §§4 und 5:

1. in den Krankenhäusern auf dem deutschen Sprachgebiet;
2. in den Apotheken auf dem deutschen Sprachgebiet;
3. in Arztpraxen und Arzthäusern auf dem deutschen Sprachgebiet;
4. in den Impf- und Testzentren sowie den daran gekoppelten Laboren auf dem deutschen Sprachgebiet;
5. in den Blutabnahmezentren auf dem deutschen Sprachgebiet;
6. unbeschadet der Nummern 1-5 in allen Räumlichkeiten auf dem deutschen Sprachgebiet, in denen medizinische und paramedizinische Handlungen vorgenommen werden, mit Ausnahme von Handlungen von Logopäden und Psychologen;
7. im Rahmen der Inanspruchnahme von Fahrdiensten und von Angeboten der häuslichen Unterstützung im Sinne des Dekrets vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege, mit Ausnahme der Tagesbetreuung;
8. im Bus und in allen anderen öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem deutschen Sprachgebiet, die von der zuständigen Behörde organisiert werden, mit Ausnahme des Fahrpersonals, das sich in einem von dem für die Fahrgäste getrennten Bereich befindet.

§3 - Ab dem Alter von 12 Jahren ist jedes Personalmitglied und jeder Besucher dazu verpflichtet, Mund und Nase mit einer Maske in folgenden Einrichtungen beziehungsweise in folgenden Gebäuden zu bedecken, in denen folgende Dienstleistungen angeboten werden, unbeschadet der Anwendung der §§4 und 5:

1. in Wohn- und Pflegezentren für Senioren im Sinne des Dekrets vom 13. Dezember 2018 über die Angebote für Senioren und Personen mit Unterstützungsbedarf sowie über die Palliativpflege;
2. in Einrichtungen der Tagesbetreuung im Sinne desselben Dekrets;
3. in den psychiatrischen Pflegeeinrichtungen im Sinne des Dekrets vom 4. Juni 2007 über die psychiatrischen Pflegeeinrichtungen.

Die Bewohner und Patienten der in Absatz 1 aufgeführten Einrichtungen sind davon befreit, Mund und Nase mit einer Maske zu bedecken.

§4 - Die Maske darf gelegentlich zum Essen und Trinken abgenommen werden und wenn das Tragen aufgrund der Art der Tätigkeit unmöglich ist.

§5 - Ist das Tragen einer Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, darf ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

Wer aufgrund einer durch ein ärztliches Attest bescheinigten Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Maske oder einen Gesichtsschutzschirm zu tragen, ist von der Einhaltung des vorliegenden Artikels befreit."

Art. 3 - In Artikel 3.8 Absatz 3 desselben Erlasses, eingefügt durch den Erlass vom 29. Oktober 2021 und abgeändert durch den Erlass vom 31. Januar 2022, wird die Wortfolge "30. April 2022" durch die Wortfolge "27. März 2022" ersetzt.

Art. 4 - Gemäß Artikel 10.6.3 Absatz 4 Nummer 3 und Artikel 10.6.8 des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention wird der vorliegende Erlass unmittelbar nach seiner Verabschiedung dem Präsidenten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Art. 5 - Vorliegender Erlass tritt mit Wirkung vom 7. März 2022 in Kraft.

Art. 6 - Der Minister für Gesundheit wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Eupen, den 10. März 2022

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

Der Ministerpräsident,
Minister für lokale Behörden und Finanzen
O. PAASCH

Der Vize-Ministerpräsident,
Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen
A. ANTONIADIS